



SATZUNG und GESCHÄFTS- ORDNUNG

KLJB-Diözesanverband
Eichstätt

Diözesansatzung

S. 3

Teil A

Abschnitt I	Allgemeine Grundsätze	S. 3
Abschnitt II	Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit	S. 4
Abschnitt III	Aufbau des Verbandes und Mitgliedschaften	S. 5
Abschnitt IV	Arbeitsweise und Grundsätze der Leitung	S. 6
Abschnitt V	Mitgliedschaft in der KLJB	S. 6

Teil B

Abschnitt VI	Die KLJB Ortsgruppen	S. 7
Abschnitt VII	Arbeitskreise	S. 9

Teil C

Abschnitt VIII	Der Diözesanverband	S. 10
----------------	---------------------	-------

Teil D

Abschnitt IX	Schlussbestimmungen	S. 13
--------------	---------------------	-------

Geschäftsordnung

S. 15

Abschnitt I	Geltungsbereich	S. 17
Abschnitt II	Diözesanversammlung	S. 17
Abschnitt III	Diözesanvorstandschaft	S. 24
Abschnitt IV	Schlussbestimmungen	S. 26

Herausgeber: KLJB-Diözesanstelle
Auf der Wied 9
91781 Weißenburg
Tel. 09141 4968
Fax: 09141 4982

Teil A

Abschnitt I Allgemeine Grundsätze

Artikel 1 Leitsätze der KLJB

- (1) In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
- (2) Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
- (3) Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.
- (4) Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität und die Bewahrung der Schöpfung.

Artikel 2 Grundsätze und Arbeitsfelder

- (1) Die KLJB wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum. Ausgangspunkt der KLJB-Arbeit ist daher der junge Mensch und seine konkrete Lebenssituation.
- (2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein. Erfülltes Menschsein verwirklicht sich durch die Mitarbeit am Reich Gottes in der Nachfolge Christi.
- (3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi.
- (4) Kernpunkt der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppen und der Gruppen untereinander.
- (5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige sich annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.
- (6) Arbeitsfelder der KLJB sind:
 - die Mitgestaltung des Lebens auf dem Land und im Dorf, in der Gemeinde und in der Pfarrgemeinde;
 - die Auseinandersetzung mit gesellschaftlich wichtigen Fragen und Zusammenhängen, gerade auch auf den Gebieten internationale Beziehungen, Ökologie, Verbraucherschutz, Landwirtschaft und ländlicher Raum;
 - eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und das Einüben der Demokratie;
 - die Lebensbereiche Familie, Schule und Arbeitswelt.

Artikel 3 Pädagogisch-politischer Ansatz

Die KLJB gibt sich den Auftrag,

- (1) den Jugendlichen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen und kirchlichen Beziehungen bewusst zu machen,
- (2) sie zu befähigen, diese Situation im Geist der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen,
- (3) sie zu befähigen, daraus Konsequenzen zu ziehen für das persönliche Verhalten und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln,
- (4) ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in der Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen
- (5) und innerhalb der Strukturen und Inhalte des Verbandes vielfältige Handlungsperspektiven zu ermöglichen.

Artikel 4 Vertretungsfunktion

Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der jungen Menschen auf dem Land und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten. Sie nimmt Einfluss auf die Entwicklung der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und sozial-caritativen Bereich.

Artikel 5 Zeichen

Das Zeichen der KLJB besteht aus Kreuz und Pflug.

Artikel 6 Patron

Patron der KLJB ist der Hl. Bruder Klaus von der Flüe – zusammen mit seiner Frau Dorothea. Vorbild für unser Handeln und Engagement aus christlicher Sicht ist auch die Gruppe der Weißen Rose.

Abschnitt II Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit**Artikel 7 Name**

Der Verband führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözesanverband Eichstätt“ (Kurzfassung KLJB Diözese Eichstätt). Im Folgenden wird die Bezeichnung „Diözesanverband“ verwendet.

Artikel 8 Sitz

Der Diözesanverband hat seinen Sitz in 91781 Weißenburg, Auf der Wied 9.

Artikel 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Diözesanverbandes ist das Kalenderjahr.

Artikel 10 Verbandszweck

Zweck des Verbandes sind die Jugendhilfe gem. Artikel 20 BayKJHG und § 75 KJHG, die außerschulische Jugendbildung sowie die Brauchtumpflege. Schwerpunkte sind dabei

- (1) die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung in religiösen, persönlichkeitsbildenden, kulturellen, kirchlichen und gesellschaftspolitischen Bereichen,
- (2) die Jugenderholung im Sinne des Abschnittes I dieser Satzung,
- (3) die nichtkommerzielle Aus- und Weiterbildung,
- (4) die Unterstützung der internationalen Arbeit.

Artikel 11 Gemeinnützigkeit

- (1) Die KLJB Diözese verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die sich aus dem Grundsatzprogramm, der Bundessatzung der KLJB und aus der Diözesansatzung ergeben.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der KLJB.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die KLJB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden.

Abschnitt III Aufbau des Verbandes und Mitgliedschaften

Artikel 12 Aufbau

- (1) Der Diözesanverband gliedert sich in Ortsgruppen.
- (2) Darüber hinaus können Arbeitskreise dem Diözesanverband angehören.

Artikel 13 Mitgliedschaften

- (1) Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e. V.
- (2) Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Landesverband Bayern.
- (3) Er ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Eichstätt.
- (4) Durch die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e. V. ist der Diözesanverband Mitglied der „Internationalen Katholischen Land- und Bauernjugendbewegung“ (MIJARC = Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique).
- (5) Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.
- (6) Die entsprechenden Satzungen werden als verbindlich anerkannt. Die Satzung des Bundesverbandes ist bei Differenzen vorrangig.

Artikel 14 Bayerischer Bauernverband (BBV)

Die KLJB ist eine Nachwuchsorganisation des BBV und wirkt in den entsprechenden Gremien des Bayerischen Bauernverbandes mit.

Artikel 15 Katholische Landvolkbewegung (KLB)

Die KLJB sieht in der Katholischen Landvolkbewegung Eichstätt eine Partnerin für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

Artikel 16 Verein der Freunde und Förderer der KLJB Diözese Eichstätt e. V.

Der Verein der „Freunde und Förderer der KLJB Diözese Eichstätt e. V.“ unterstützt in besonderer Weise die Arbeit der KLJB Eichstätt.

Abschnitt IV Arbeitsweise und Grundsätze der Leitung

Artikel 17 Teamarbeit

Die Leitung des Verbandes wird als Teamarbeit verstanden, in der Ehrenamtliche und Hauptamtliche, Laien und Priester, Frauen und Männer partnerschaftlich, vertrauensvoll und gleichberechtigt zusammenarbeiten.

Artikel 18 Verantwortlichkeit des Vorstandes

Die Mitglieder eines Vorstandes sind unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabenbereiche Einzelner in ihrer Gesamtheit für die Tätigkeit des Vorstandes verantwortlich.

Artikel 19 Fort- und Weiterbildung

Die Vorstandsmitglieder nehmen im Interesse ihrer Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen teil.

Abschnitt V Mitgliedschaft in der KLJB

Artikel 20 Voraussetzungen der Aufnahme

- (1) Mitglied in der KLJB können in der Regel Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen.
- (2) Über eine Mitgliedschaft von Kindern in den Ortsgruppen entscheidet im Einzelfall der Diözesanvorstand.

Artikel 21 Form der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der KLJB erfolgt über die Ortsgruppen.
- (2) Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband ist möglich.

Artikel 22 Rechte einer Mitgliedschaft

- (1) Jedes KLJB-Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und sich aktiv an der Arbeit in den Gruppen und Gremien des Verbandes mit einzubringen.
- (2) Jedes KLJB-Mitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, die allen Gruppen und Gremien des Verbandes gewährt werden bzw. zur Verfügung stehen.

Artikel 23 Pflichten einer Mitgliedschaft

- (1) Das KLJB-Mitglied ist verpflichtet, den von der Diözesanversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern sowie zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB schaden könnte.

TEIL B

Abschnitt VI Die KLJB Ortsgruppen

Artikel 24 Definition der KLJB-Gruppen

- (1) Alle jungen Menschen, die sich als Gruppenmitglieder auf der Ebene der Pfarrgemeinde, der politischen Gemeinde, der Ortschaft oder überörtlich zusammengeschlossen haben und ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, bilden die KLJB-Ortsgruppen.
- (2) Die KLJB-Ortsgruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen,
 - die im Geiste des Evangeliums ihre inhaltliche Arbeit selbst bestimmen,
 - die an den Entscheidungen des Verbandes je nach ihrer Rolle teilnehmen,
 - die in ständiger Reflexion ihrer Arbeit einen sozialen Lernprozess unternehmen, der auf die Entwicklung eines politischen Bewusstseins und die Aktivierung des Einzelnen gerichtet ist.
- (3) Bedingung für die Existenz einer Ortsgruppe ist, dass sie mindestens fünf Mitglieder hat, wovon mindestens eine Person als Vorstand (siehe Artikel 27) gewählt ist.
- (4) Um den Interessen der einzelnen Mitglieder gerecht zu werden, können Untergruppen gebildet werden.
- (5) Die KLJB-Gruppe ist berechtigt, den Namen Katholische Landjugendbewegung (KLJB) zu führen und das verbandliche Logo zu nutzen.

Artikel 25 Rechte der Gruppenmitglieder

- (1) Jedes Gruppenmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Gruppe durch das Rede-, Antrags- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (2) Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, bei allen Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen.
- (3) Jedes Gruppenmitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder. Sonderrechte innerhalb der Gruppe sind unzulässig.

Artikel 26 Mitgliederversammlung

- (1) Ihr gehören an:
 - a) als stimmberechtigte Mitglieder
die Mitglieder der KLJB-Ortsgruppe
 - b) als beratende Mitglieder
 - ein Mitglied der KLJB Diözesanvorstandschaft,
 - der Ortspfarrer, soweit er kein stimmberechtigtes Mitglied der Ortsgruppenvorstandschaft ist,
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter vom Sachausschuss Jugend im Pfarrgemeinderat,
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der KLB-Ortsvorstandschaft.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
Sie ist das oberste beschlussfassende Organ auf Ortsebene. Sie bestimmt die Bildungsarbeit und die Aktionen der Ortsgruppe. Insbesondere sind ihr die Wahl der Gruppenvorstandschaft sowie die Annahme deren Tätigkeits- und Finanzberichts vorbehalten. Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsvorstandschaft einberufen. Sie muss mindestens einmal im Jahr abgehalten werden (Jahreshauptversammlung).

Artikel 27 Vorstandschaft

- (1) Ihr gehören an:

als stimmberechtigte Mitglieder:

- drei weibliche Vorsitzende
- drei männliche Vorsitzende
- eine geistliche Verbandsleiterin bzw. ein geistlicher Verbandsleiter **oder wahlweise:**¹
- eine weibliche Vorsitzende
- ein männlicher Vorsitzender
- eine stellvertretende Vorsitzende
- ein stellvertretender Vorsitzender
- Kassiererin bzw. Kassier
- Schriftführerin bzw. Schriftführer
- eine geistliche Verbandsleiterin bzw. ein geistlicher Verbandsleiter

Bei beiden Vorstandsmodellen können bis zu vier weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder (Beisitzer) hinzugewählt werden. Die Vorstandschaft soll geschlechterparitätisch besetzt werden.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

als beratende Mitglieder:

- ein Mitglied des Sachausschuss Jugend im Pfarrgemeinderat
- erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (2) Die Vorstandschaft versteht sich als Team und verteilt unter sich die anfallenden Aufgaben:
- Planung und Durchführung der Bildungs- und Aktionsaufgaben.
 - Planung und Leitung der Gruppenstunden und Gruppentreffen.
 - Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - Geschäftsführung.
 - Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen.
 - Vertretung der KLJB-Gruppe im Diözesanverband sowie gegenüber Verbänden und Vereinen im Ort und der Öffentlichkeit.
 - Benennung eines verbindlichen Ansprechpartners gegenüber der Diözesanebene.
 - Abwicklung der Mitgliedermeldung mit der KLJB-Diözesanstelle.

Sie trifft sich mindestens sechsmal im Jahr.

¹ Die Ortsgruppe kann bei ihrer Gründung die Form des Vorstandsmodells frei wählen. Die strukturelle Zusammensetzung des Vorstands ist zu dokumentieren und dem Gründungsprotokoll beizufügen.

Für Änderungen gelten die Bestimmungen der Artikel 47 und (analog) Artikel 48 dieser Satzung.

Artikel 28 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die KLJB-Gruppe führt für ihre Mitglieder den von der Diözesanversammlung festgelegten Diözesanbeitrag an die Diözesanstelle ab.
- (2) Die KLJB-Ortsgruppe kann über den vom Diözesanverband festgelegten Mitgliedsbeitrag hinaus einen eigenen Beitragsanteil erheben.

Artikel 29 Vereinsrechtliche Bestimmungen

- (1) Artikel 10 und 11 der Diözesansatzung gelten für die Ortsgruppen entsprechend.
- (2) Die KLJB-Ortsgruppe kann sich eine eigene Satzung geben. Artikel 47 und (analog) Artikel 48 der Diözesansatzung gelten entsprechend. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Satzung des Diözesanverbandes.
- (3) Die KLJB-Ortsgruppe hat in der Regel den Status eines nichtrechtsfähigen Vereins.
- (4) Die KLJB-Ortsgruppe kann beim Finanzamt die Anerkennung als eigenständige gemeinnützige Körperschaft beantragen.

Abschnitt VII Arbeitskreise

Artikel 30 Definition

- (1) Ein Arbeitskreis ist ein Zusammenschluss von Personen, die über einen bestimmten Zeit- oder Projektraum an einem inhaltlichen Thema oder Problem arbeiten. Arbeitskreise können sich sowohl aus gemeinsamen Interessen oder im Auftrag des Diözesanvorstandes bzw. des Diözesanverbandes gründen.
- (2) Ein Arbeitskreis vertritt seine Interessen in der Öffentlichkeit nach Rücksprache mit der jeweiligen Vorstandschaft. Er spricht im eigenen Namen, das heißt als ein Arbeitskreis der KLJB und nicht im Namen der KLJB insgesamt.
- (3) Die Dauer des Bestehens eines Arbeitskreises ist von den gesteckten Zielen, den vorhandenen Handlungsmöglichkeiten bzw. den Bedürfnissen und Interessen der Mitglieder abhängig.

Artikel 31 Grundsätze

- (1) Ein Arbeitskreis gehört nur dann der KLJB an, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Arbeitskreises KLJB Mitglieder sind.
- (2) Ein Arbeitskreis muss sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen.
- (3) Der Arbeitskreis ist bereit, den Gruppen und Gremien der KLJB die Ergebnisse seiner Arbeit zukommen zu lassen.
- (4) Jeder Arbeitskreis wählt sich eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.
- (5) Der Arbeitskreis ist verpflichtet, an der Diözesanversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (6) Die innere Struktur (Vorstand, Sprecherin bzw. Sprecher, Protokoll usw.) regelt jeder Arbeitskreis für sich selbst.
- (7) Über die An- bzw. Aberkennung eines Arbeitskreises entscheidet die Diözesanvorstandschaft.
- (8) Dem Arbeitskreis kann durch den Beschluss der Diözesanversammlung ein Stimmrecht bei Diözesanversammlungen eingeräumt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

TEIL C

Abschnitt VIII Der Diözesanverband

I. Die Aufgaben des Diözesanverbandes:

Artikel 32 Aufgaben

- (1) Festlegung der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele.
- (2) Gewinnung und Einsatz von Hauptamtlichen auf Diözesanebene.
- (3) Vertretung in Gremien des Landes- und Bundesverbandes der KLJB.
- (4) Interessenvertretung gegenüber Diözese und Regierungsbezirk.
- (5) Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter den Ortsvorständen.
- (6) Schulung und Weiterbildung der Ortsvorstände.
- (7) Ermöglichen und Unterstützung von Arbeitskreisen.
- (8) Kontakte zu anderen Organisationen und Einrichtungen auf Diözesanebene.
- (9) Koordination und Reflexion der Arbeit der Arbeitskreise.
- (10) Subsidiäre Unterstützung der Ortsgruppen.

2. Die Diözesanversammlung

Artikel 33 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und die Erfüllung seiner Aufgaben. Die Diözesanversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Diözesanversammlung hat das Recht, folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- (1) Erlass und Änderung der Diözesansatzung.
- (2) Auflösung des Diözesanverbandes.
- (3) Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (4) Wahl der geistlichen Verbandsleiterin bzw. des geistlichen Verbandsleiters.
- (5) Wahl der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.
- (6) Genehmigung des Jahresberichtes des Diözesanvorstandes.
- (7) Entlastung des Diözesanvorstandes.
- (8) Entscheidung über inhaltliche, pädagogische und organisatorische Zielsetzungen und deren Verwirklichung.
- (9) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
- (10) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern.
- (11) Annahme des Finanzberichts des Diözesanvorstandes.
- (12) Annahme des Rechnungsprüfungsberichts.
- (13) Bewilligung und Entzug des Stimmrechts für Arbeitskreise bei der Diözesanversammlung.
- (14) Erfahrungsaustausch über die KLJB-Arbeit.
- (15) Jahresprogramm (diözesane Maßnahmen und Veranstaltungen).
- (16) Wahl von Vertreterinnen bzw. Vertretern für verschiedene Gremien.
- (17) Weitere Angelegenheiten, die durch Bundes- und Diözesansatzung der Diözesanversammlung zugewiesen werden.
- (18) Eingehung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen.

Artikel 34 Zusammensetzung

- (1) Der **Diözesanversammlung** gehören **stimmberechtigt** an:
 - je eine Delegierte bzw. ein Delegierter pro Ortsgruppe
 - je eine Delegierte bzw. ein Delegierter pro stimmberechtigten Arbeitskreis (siehe Artikel 31, Absatz 8)
 - eine Delegierte bzw. ein Delegierter der Einzelmitglieder
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (2) Der Diözesanversammlung gehören als **beratende Mitglieder** an:
 - je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von Arbeitskreisen ohne Stimmrecht
 - ein Mitglied des Bundesvorstandes der KLJB
 - ein Mitglied des Landesvorstandes der KLJB
 - ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ
 - ein Mitglied des Diözesanvorstandes der KLB
 - die kirchlichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten
 - die Dekanatsjugendseelsorger, in deren Dekanate KLJB-Ortsgruppen existieren
 - ein Mitglied des Vorstandes der Freunde und Förderer der KLJB Eichstätt e. V.

Artikel 35 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit (Artikel 8 der Geschäftsordnung) anwesend sind.
- (2) Änderungen der Stimmenanzahl während der Konferenz durch Neuankunft oder Abschied von stimmberechtigten Mitgliedern sind der leitenden Person umgehend zu melden.
- (3) Solange keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, können Anträge nicht gestellt und Abstimmungen nicht vorgenommen werden.

3. Der Diözesanvorstand

Artikel 36 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Der Diözesanvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des Diözesanverbandes. Er vertritt den Diözesanverband nach innen und außen. Er leitet den Diözesanverband nach den Bestimmungen der Diözesansatzung und nach den Beschlüssen der Diözesanversammlung und führt die Geschäftsstelle des Diözesanverbandes.

Artikel 37 Aufgaben

Dem **Diözesanvorstand** sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- (1) Umsetzung der Beschlüsse und Aufträge der Diözesanversammlung.
- (2) Anerkennung und Aberkennung der Arbeitskreise auf Diözesanebene sowie Kontakthalten zu ihnen und Informationsaustausch über deren inhaltlicher Arbeit.
- (3) Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Maßnahmen und Veranstaltungen.
- (4) Inhaltliche und organisatorische Vorbereitungen der Diözesanversammlung.
- (5) Berichterstattung an der Diözesanversammlung,
- (6) Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.
- (7) Vertretungen des Diözesanverbandes in den Gremien des Landes- und Bundesverbandes der KLJB, des Diözesanverbandes des BDKJ und deren

Organisationen auf Diözesanebene, sowie bei weiteren Kooperationspartnern.

- (8) Verantwortung für Aus- und Fortbildung der Ortsvorstände.
- (9) Organisation des Erfahrungsaustausches unter den Ortsvorständen.
- (10) Mitentscheidung bei der Einstellung und Entlassung von Diözesanreferentinnen bzw. Diözesanreferenten.
- (11) Gestaltung der Außenbeziehung des Diözesanverbandes.
- (12) Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanverbandes.
- (13) Überprüfung und Genehmigung der Satzung der Ortsgruppen.
- (14) Unterstützung bei der Neugründung von Gruppen
- (15) Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterial.

Artikel 38 Zusammensetzung

- (1) Dem Diözesanvorstand gehören stimmberechtigt an:
 - sechs Diözesanvorsitzende
 - die geistliche Verbandsleiterin bzw. der geistliche Verbandsleiter
 - die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer
- (2) Der Diözesanvorstand soll geschlechterparitätisch besetzt sein
- (3) Dem Diözesanvorstand gehören als beratende Mitglieder die weiteren Diözesanreferentinnen und Diözesanreferenten an.

Artikel 39 Amtsdauer

- (4) Die ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird von der Diözesanversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (6) Die geistliche Verbandsleiterin bzw. der geistliche Verbandsleiter wird von der Diözesanversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Artikel 40 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Diözesanvorstandes beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Diözesanvorstandes findet bei der nächsten Diözesanversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt.
- (3) Endet die Amtszeit des gesamten Diözesanvorstandes vorzeitig, wählt die Diözesanversammlung für eine neue Wahlperiode einen neuen Diözesanvorstand.
- (4) Ist der Diözesanvorstand innerhalb einer Wahlperiode nicht voll besetzt, finden bei der nächsten Diözesanversammlung Nachwahlen der unbesetzten Ämter für den Rest der Wahlperiode statt.

Artikel 41 Abwahl

Ein oder mehrere gewählte stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung abgewählt werden.

Artikel 42 Vertrauensfrage

- (1) Der Diözesanvorstand kann der Diözesanversammlung jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Er kann die Vertrauensfrage mit Angelegenheiten verbinden, die er als dringlich bezeichnet.

- (2) Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, scheidet der Diözesanvorstand vorzeitig aus dem Amt.

Artikel 43 Die Diözesanstelle / allgemeine Funktionsbeschreibung

Die Diözesanstelle ist eine Einrichtung des Diözesanverbandes. Sie hat die Aufgabe, als Dienststelle unter Verantwortung des Diözesanvorstandes die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Diözesansatzung, nach den Beschlüssen der Diözesanversammlung und nach den Richtlinien und Weisungen des Diözesanvorstandes zu führen.

Artikel 44 Zusammensetzung der Diözesanstelle

- (1) Der Diözesanstelle gehören an:
- die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (als Leiterin bzw. Leiter der Diözesanstelle)
 - die Diözesanreferentinnen und Diözesanreferenten
 - die geistliche Verbandsleiterin bzw. der geistliche Verbandsleiter
 - sonstige Angestellte
- (2) Die Angehörigen der Diözesanstelle werden je nach Zuständigkeit im Einvernehmen mit dem Diözesanvorstand vom Bischöflichen Jugendamt der Diözese Eichstätt beziehungsweise der Landesstelle der Katholischen Landjugend Bayern e.V. angestellt und entlassen.

TEIL D

Abschnitt IX Schlussbestimmungen

Artikel 45 Auflösung des Diözesanverbandes

Bei Auflösung des Diözesanverbandes fällt dessen Vermögen an das Bischöfliche Ordinariat Eichstätt zum Zweck der Jugendarbeit. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der 4/5 Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch von 2/3 der Mehrheit der Mitglieder der Diözesanversammlung.

Artikel 46 Rechnungslegung

- (1) Der Diözesanvorstand hat der Diözesanversammlung über alle Einnahmen und Ausgaben zu berichten und schriftlich eine Jahresrechnung vorzulegen, in der die Titel des Haushaltsplanes zum Vergleich enthalten sind, sowie das Vermögen und die Schulden des Diözesanverbandes nachgewiesen werden.
- (2) Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Diözesanversammlung bestellte Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer geprüft, mit einem Prüfungsvermerk versehen und vom Diözesanvorstand der Diözesanversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.
- (3) Findet die Genehmigung der Jahresrechnung keine Mehrheit, so scheidet der Diözesanvorstand aus dem Amt, er ist damit nicht entlastet.

Artikel 47 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des KLJB-Diözesanverbandes wird von mindestens zwei volljährigen Mitgliedern des KLJB-Diözesanvorstandes wahrgenommen.

Artikel 48 Satzungsänderungen der Ortsgruppen

- (1) Die Satzungen der Ortsgruppen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Diözesanvorstandes.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die Satzung den Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände nicht widerspricht. Artikel 36 der Bundesatzung bleibt unberührt.

Artikel 49 Änderung der Diözesansatzung

- (1) Änderungen der Diözesansatzung können nur durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens jedoch mit einer Mehrheit von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung beschlossen werden.
- (2) Änderungen der Diözesansatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Bundesvorstand der KLJB.

Artikel 50 Satzungsgenehmigung

Diese Diözesansatzung bedarf der Genehmigung durch den diözesanen Jugendpfarrer und den Bundesvorstand der KLJB.

Artikel 51 Inkrafttreten / Beurkundung

- (1) Die Diözesansatzung tritt an dem Tage, an dem die letzte erforderliche Genehmigung dem Diözesanverband zugestellt wird, in Kraft.
- (2) Die Diözesansatzung wird durch die Mitglieder des Diözesanvorstandes unterzeichnet.

Burg Wernfels, 5.11.2011

Der Diözesanvorstand der KLJB